

**Stadtgemeinde Horn**

Rathausplatz 4

3580 Horn



**N I E D E R S C H R I F T**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
am 12. Dezember 2023 um 19:00 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend:

Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG als Vorsitzender, ÖVP

Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP

StR. Maria VAN DYCK, ÖVP

StR. Manfred DANIEL, ÖVP

StR. DI Isabel Mang, BEd, ÖVP

StR. Martin SEIDL, ÖVP

StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP

StR. Marco STEPAN, SPÖ

GR Claudia LANGER, ÖVP

GR Robert LOCHNER, ÖVP

GR Jutta RABL, ÖVP

GR Dominik WAGERER, ÖVP

GR Stefan KEUSCH, ÖVP

GR Shefqet BALAJ, ÖVP

GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP

GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP

GR Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP

GR Christian MAYER, ÖVP

GR DI Ralph HAINBÖCK, ÖVP

GR Johanna LEITHNER, SPÖ

GR Thomas ROCHLA, SPÖ

GR Manfred COLLESELLI, SPÖ

GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn

GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn

GR BR Klemens KOFLER, FPÖ

Befangen:

StR. Maria van Dyck bei TOP 4 I. lit. d

StR. Martin Seidl bei TOP 4 I. lit. b

StR. Marco Stepan bei TOP 4 I. lit. b und TOP 29 G

GR Robert Lochner bei TOP 4 I. lit. a sublit. bb

GR Jutta Rabl bei TOP 4 I. lit. d und lit. e

GR Dominik Wagerer bei TOP 4 I. lit. b

GR Stefan Keusch bei TOP 4 I. lit. c und TOP 29 C

GR Johanna Leithner bei TOP 29 A lit. b

Entschuldigt:

StR. Barbara STARK, ÖVP

GR Ludwig BAND, ÖVP

GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP

GR Bettina SCHATNER, FPÖ

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	GR BR Klemens Kofler

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von GR Walter Kogler-Strommer und GR Cordelia Lachmann rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3

NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und über Aufforderung des Vorsitzenden verliert GR Kogler-Strommer diesen:

**„Dringlichkeitsantrag**

*eingebracht von den unterzeichneten Gemeinderät:innen zur Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:*

***die Gemeinde Horn bekennt sich zu verbindlichem Bodenschutz und unterstützt das österreichweite 2,5 ha-Ziel Bodenverbrauch pro Tag – Resolution an Landes- und Bundesregierung***

*Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm eine österreichweite Bodenschutzstrategie für sparsamen Flächenverbrauch verankert, die das Ziel „Reduktion des Flächenverbrauchs auf netto 2,5 ha pro Tag bis 2030“ enthält.*

*Derzeit wird diese Bodenschutzstrategie auf Bundesebene verhandelt, eine Einigung scheiterte bisher an der Festlegung verbindlicher Ziele. Bodenschutz ist eine der drängendsten Fragen im Kampf gegen die Klimakrise und für den Erhalt unserer kostbaren Böden für die kommenden Generationen. Der Handlungsbedarf ist groß, denn derzeit werden in Österreich 16 Fußballfelder (rund 12 ha) pro Tag zerstört. Österreich bewegt sich damit im traurigen Spitzenfeld der Länder mit höchstem Flächenverbrauch in Europa. Notwendig für eine wirksame Bodenschutzstrategie sind also verbindliche Zielvorgaben, damit die Bundesländer ihren Verpflichtungen nachkommen. Daher braucht es breite Unterstützung -auch aus der Gemeinde **Horn**, um das 2,5 ha-Ziel verankern und bis 2030 umsetzen zu können.*

*Niederösterreich verfügt über eine facettenreiche Natur und abwechslungsreiche Kulturlandschaft, die Einwohner:innen genau wie Besucher:innen über alle Maßen zu schätzen wissen. Von grünen Almwiesen über Moorlandschaften und Donauauen bis hin zu Steppengebieten bietet unser Bundesland eine einzigartige Vielfalt an Böden, wo Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren mit dem Ökosystem Boden untrennbar verbunden sind. Hinzu kommen weitere wichtige Bodenfunktionen wie CO<sub>2</sub>-Speicherung, regulierende Wasserspeicherung und Hochwasserrückhalt, Filterung und Abbau von Schadstoffen sowie Bodenfruchtbarkeit als Grundlage für Landwirtschaft und Ernährung.*

*Dem gegenüber steht Bodenversiegelung im großen Stil. Der Flächenfraß der letzten Jahrzehnte mit Gewerbegebieten und Fachmarktzentren, die wie Tumore an den Rändern der zentralen Orte entstanden sind, sind mittlerweile auch überregional ein Bild von Niederösterreich. Ehe man sich ´s versieht, ist wieder ein Hektar nach dem anderen an wertvollem Ackerboden unter Asphalt*

*und Beton begraben. Lebensraum für die Natur und Erholungsraum für uns Menschen geht so nach und nach schleichend und unwiederbringlich verloren.*

*Die Folgen sind komplex und weitreichend. Vom fehlenden Hochwasserabfluss und Verlust der Filterwirkung sowie Kohlenstoffspeicherung, bis zum Biodiversitätsverlust und dem Rückgang landwirtschaftlicher Nutzflächen für Lebensmittelanbau. Forscher:innen der Universität für Bodenkultur und der Technischen Universität warnen vor Lebensmittelknappheit bei weiterer Verzögerung der Bodenschutzstrategie. Auch die Österreichische Hagelversicherung warnt, dass durch den Bodenverbrauch die heimische Lebensmittelversorgung gefährdet wird, damit einhergehend Artenvielfalt, Wertschöpfung und Arbeitsplätze. Darüber hinaus wird die Klimakrise beschleunigt und Naturkatastrophen befeuert.*

*Der Gemeinderat von **Horn** möge daher beschließen:*

- 1) „Die Gemeinde **Horn** unterstützt Bodenschutz und stimmt einem österreichweiten Bodenverbrauch von max. 2,5 ha pro Tag zu.*
- 2) Die Gemeinde **Horn** ersucht die Bundesregierung und die NÖ Landesregierung die zur Umsetzung des 2,5 ha-Zieles notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im jeweils eigenen Wirkungsbereich rasch in Form von Vorlagen dem Nationalrat bzw. dem Landtag zum Beschluss vorzulegen.*
- 3) Die Gemeinde **Horn** wird zukünftig Bodenschutz als wichtiges öffentliches Interesse bei allen Planungsentscheidungen besonders berücksichtigen, mit dem Ziel*
  - neuen Bodenverbrauch und Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren, insbesondere durch qualitätsvolle Nachverdichtung und Innenentwicklung,*
  - Leerstand, Brachflächen und Baulandreserven zu aktivieren,*
  - Potentiale für Entsiegelungsflächen und Renaturierungen zu erheben und umzusetzen,*
  - Landwirtschaftliche Vorrangflächen und ökologisch hochwertige Flächen für künftige Generationen zu sichern.*

*Begründung der Dringlichkeit:*

*Es geht um nichts weniger als die Rettung unserer Lebensgrundlage, denn natürliche Böden sind Basis für Ernährungssouveränität und unsere wichtigsten Verbündeten für Biodiversität, Landwirtschaft und Klimaschutz.*

*Der Beschluss wird Landes- und Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.*

*Horn, 12.12.2023*

*Walter Kogler-Strommer*

*Cordelia Lachmann*

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: StR. Marco Stepan, GR Johanna Leithner, GR Thomas Rochla,  
GR Manfred Colleselli, GR Walter Kogler Strommer, GR Cordelia  
Lachmann

### **01. Feststellung der Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 03. Oktober 2023 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung  
am 03. Oktober 2023 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied  
durch Übermittlung per E-Mail am 09. Oktober 2023 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass  
das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 03. Oktober 2023 als  
genehmigt gilt.

### **02. Beschluss des Voranschlages 2024 und des Dienstpostenplanes 2024 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2024 bis 2028 (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl, Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

Vorberatung:

Finanzausschuss am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen wurde der Entwurf des Voranschlags 2024 in Beachtung der Gespräche mit den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse und den Ortsvorstehern sowie unter Berücksichtigung des Beratungsgespräches zum Voranschlag 2024 mit dem Vertreter der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung am 13. November 2023 erstellt und ebenso gemäß der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft getreten ist, ein mittelfristiger Finanzplan. Es wurden daher neben der Erfassung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für 2024 auch bereits die für die gesamte Planperiode bis 2028 voraussichtlich fällig werdenden Erträge bzw. Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen zusammengefasst, die Rohdaten ermittelt und auf der Grundlage dieser Daten die Endredaktion vorgenommen.

Der Voranschlag 2024 der Stadtgemeinde Horn wurde ordnungsgemäß erstellt und gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 ab 21. November 2023 durch zwei Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht.

Bei Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt.

Für die Leistungen zum Betrieb des Landeskrankenhauses Waldviertel Horn im Jahr 2024 ist in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – Folgendes in den Voranschlag 2024 aufgenommen:

- Beitrag gemäß § 66 NÖ KAG an den NÖKAS	EUR 2.245.000,00
- Standortbeitrag gemäß § 66 a NÖ KAG	EUR 355.000,00
Der Aufwand für den Sozialhilfebeitrag war mit	EUR 1.608.000,00
und für die Jugendwohlfahrtsumlage mit	EUR 316.000,00
zu veranschlagen.	

Antrag:

„Es wird Folgendes beschlossen:

- I. „Als Grundlage des Gemeindehaushaltes im Jahr 2024 werden die bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Aufwendungen und Brutto-Erträge festgestellt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

**ERGEBNISHAUSHALT:**

Summe der Erträge:	EUR 23.476.300,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 23.952.800,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 476.500,00-
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 428.100,00
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>EUR 48.400,00-</b>

**FINANZIERUNGSCHAUSHALT:**

a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 21.494.100,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 19.933.900,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:</b>	<b>EUR 1.560.200,00</b>

b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 835.400,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 3.629.000,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:</b>	<b>EUR 2.793.600,00-</b>

**Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b):** EUR 1.233.400,00-

**FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.714.400,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.175.200,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:</b>	<b>EUR 539.200,00</b>
<b>GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo + Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit)</b>	<b>EUR 694.200,00-</b>

- II. Gleichzeitig wird der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Planperiode 2024 – 2028, genehmigt.

Dieser mittelfristige Finanzplan ist umfassend für alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt erstellt.

Die Zusammenfassung der im mittelfristigen Finanzplan ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen lautet:

ERGEBNISHAUSHALT	Erträge	Aufwendungen
	EUR	EUR
2024	23.476.300,00	23.952.800,00
2025	21.841.700,00	23.935.600,00
2026	22.378.600,00	24.432.600,00
2027	22.757.100,00	24.857.200,00
2028	23.196.100,00	25.668.000,00
FINANZIERUNGSCHAUSHALT	Einzahlungen	Auszahlungen
	EUR	EUR
2024	23.140.000,00	21.579.800,00
2025	21.576.500,00	22.305.700,00
2026	22.113.400,00	22.820.400,00
2027	22.494.000,00	23.253.400,00
2028	22.938.300,00	24.100.100,00

- III. Die Besetzung von Dienstposten jeglicher Art darf ebenfalls wie die Besoldung nur nach dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

- IV. Die Verrechnung der Personalkosten hat bei der im Dienstpostenplan für den betreffenden Bediensteten festgestellten Haushaltsstelle zu erfolgen. Bei Bediensteten, die vorübergehend oder im Rahmen ihres Arbeitsumfanges bei verschiedenen Haushaltsstellen beschäftigt sind, hat die Verrechnung dort, wo sie im Dienstpostenplan namentlich oder kollektiv angeführt sind (z.B. Wirtschaftshof), zu erfolgen.

Die belastete Dienststelle hat sich sodann die Kosten im Verrechnungswege ersetzen zu lassen.



- V. Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2024 aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 1.714.400,00 (Projekt 12406 Kindergarten Mödringer Straße/Zubau TBE EUR 252.000,00, Projekt 16391 Hochwasserschutz Mödring/Eibenbach EUR 62.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 400.000,00, Projekt 18510 Kanal EUR 1.000.000,00).
- VI. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2023 EUR 14.802.400.
- VII. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat ausdrücklich beauftragt, die für die laufende Verwaltung, jedenfalls für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Stadtgemeinde Horn notwendigen Ersatzanschaffungen zu tätigen (§ 38 Abs. 1 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).
- VIII. Beim Rechnungsabschluss 2024 sind die Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in Beachtung des § 13 Abs. 1 Z 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert EUR 10.000,00 übersteigt.
- IX. Im Vergleich zum Dienstpostenplan 2023, in welchem 138 Dienstposten bei 123 verschiedenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern vorgesehen waren, erhöht sich die Anzahl der Personen auf 131 bei 152 Dienstposten.
- |                    |   |
|--------------------|---|
| Vollbeschäftigung  | 57 DP (53 DP)   |
| Teilbeschäftigung  | 94 DP + 1 freier DN (84 DP + 1 freier DN)                             |
| Vollzeitäquivalent | 111,618 DP (101,968 DP) zzgl. 1 teilbeschäftigter freier Dienstnehmer |
- Dienstposten nach Vollzeitäquivalent mit Lohnkostenersatz 18,12 (17,62)  
Zahlen in Klammern betreffen 2023

Der Dienstpostenplan 2024 weist gegenüber dem für 2023 folgende Änderungen auf:

Bei der Hauptverwaltung (0100): Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 71 in Vollbeschäftigung und Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 71 in Teilbeschäftigung.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit (0150): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 6 – Zw. 56 in Teilbeschäftigung.

= + 1

Bei der Bauverwaltung (0300): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 40 auf 10 Wochenstunden und Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 71 in Teilbeschäftigung.

= + 1

Beim Kindergarten F.-Kurz-Gasse (2400): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 31 auf 33 Wochenstunden, Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 29 auf 31 Wochenstunden und Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung.

= - 1

Beim Kindergarten Prof.-K.-Straße (2401): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Teilbeschäftigung.

= + 1

Beim Kindergarten Breiteneich (2402): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 23,75 auf 35 Wochenstunden und Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung.

= - 1

Bei der Kindertagesbetreuung (2403): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 35 auf 40 Wochenstunden, Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Teilbeschäftigung und ab 09/2024 Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Teilbeschäftigung.

= + 2

Beim Kindergarten Mödringer Straße (2405): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 30 auf 35 Wochenstunden (unbesetzt), Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Teilbeschäftigung und Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung.

= 0

Bei der Kindertagesbetreuung (2406): Ab 07/2024 Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG kkk – Zw. 107 in Vollbeschäftigung und ab 07/2024 Vermehrung um 2 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Vollbeschäftigung.

= + 3

Beim Friedhof (8170): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 71 in Teilbeschäftigung.

= + 1

Beim Wirtschaftshof (8200): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 2 in Teilbeschäftigung, Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 2 in Vollbeschäftigung, Verminderung um 2 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 11 in Vollbeschäftigung, Vermehrung um 2 Dienstposten der GEG 2 – Zw. 15 in Vollbeschäftigung und Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung.

= + 1

Bei der Abwasserbeseitigung (8510): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 2 in Teilbeschäftigung.

= + 1

Bei der Bestattung (8880): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 71 in Teilbeschäftigung und Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung.

= + 2

Beim Vereinshaus (8940): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 20 auf 40 Wochenstunden und Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 2 in Teilbeschäftigung.

= + 1

Bei der Finanzverwaltung (9000): Änderung der Funktionsgruppe, Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 71 in Vollbeschäftigung und Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 71 in Teilbeschäftigung.

= + 2“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig  
 3 Gegenstimmen: GR Walter Kogler-Strommer, GR Cordelia Lachmann, GR BR Klemens Kofler

---

### 03. Grundangelegenheiten (VbGm. Dr. Heinrich Nagl)

---

#### A) Abschluss eines Mietvertrages über die Räumlichkeiten im Kunsthaus, 3580 Horn, Wiener Straße 2

##### Vorberatung:

Finanzausschuss am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

##### Sachverhalt:

Der Mietvertrag zwischen der Ferdinand-Graf-Kurz-Stiftung und der Stadtgemeinde Horn betreffend die Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn ist befristet bis 31.12.2023. Nach längeren Verhandlungen soll das Mietverhältnis ab 1.1.2024 fortgesetzt und dazu ein neuer Mietvertrag errichtet werden. Das Mietverhältnis soll wieder befristet werden auf eine Dauer von 5 Jahren, sohin von 1.1.2024 bis 31.12.2028. Der Mietzins beträgt weiterhin monatlich EUR 1.155,83 netto (EUR 1.386,99 brutto) und wird wertgesichert vereinbart. Der Mietgegenstand bleibt gleich, ausgenommen Raum Nr. 01.08. im 1. OG im Ausmaß von 53,63 m<sup>2</sup> und Raum Nr. 02.39. im 2. OG im Ausmaß von 15,35 m<sup>2</sup> und ausdrücklich auch der Buchbestand in Raum Nr. 02.42. im 2. OG (Bibliothek). Diese werden zukünftig eigenständig von der Stiftung verwaltet.

Die Instandsetzungen fallen zukünftig der Eigentümerin zu, die laufenden Instandhaltungsmaßnahmen der Mieterin, sohin der Stadtgemeinde Horn. Auch der bisherige Punkt über die Nichtanwendung der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes soll ersatzlos entfallen, da sich dessen Anwendung zwingend aus dem Gesetz ergibt. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Horn vereinbart. Die übrigen Bestimmungen werden wie bisher bestehend übernommen.

##### Antrag:

„Der Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Ferdinand-Graf-Kurz-Stiftung und der Stadtgemeinde Horn hinsichtlich der Räumlichkeiten der auf dem Grundstück Nr. 240, KG Horn, befindlichen Gebäude, genannt Kunsthaus Horn wird genehmigt. Ausgenommen beim Mietgegenstand werden wie bisher die Räumlichkeiten der Piaristenwohnung im EG, weiters Raum Nr. 01.08. im 1. OG im Ausmaß von 53,63 m<sup>2</sup> und Raum Nr. 02.39. im 2. OG im Ausmaß von 15,35 m<sup>2</sup> und ausdrücklich auch der Buchbestand in Raum Nr. 02.42. im 2. OG (Bibliothek). Diese Räume werden zukünftig eigenständig von der Stiftung verwaltet. Das Mietverhältnis wird befristet auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, sohin von 1.1.2024 bis 31.12.2028. Der Mietzins beträgt weiterhin

monatlich EUR 1.155,83 netto (EUR 1.386,99 brutto) und wird wertgesichert vereinbart. Die Instandsetzungen fallen zukünftig der Eigentümerin zu, die laufenden Instandhaltungsmaßnahmen der Mieterin, sohin der Stadtgemeinde Horn. Der bisherige Punkt über die Nichtanwendung der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes wird ersatzlos gestrichen, da sich dessen Anwendung zwingend aus dem Gesetz ergibt. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Horn vereinbart. Die übrigen Bestimmungen werden wie bisher bestehend übernommen.“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

---

B) Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 74/1, KG Mühlfeld, durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Vorberatung:

Finanzausschuss am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. 74/1 in der KG Mühlfeld, Eigentümer Herr Franz Baumhauer, Widmung Bauland Agrar, auf dem auch der öffentliche Spielplatz nebst dem Dorfgemeinschaftshaus Mühlfeld errichtet ist, steht zum Verkauf. Da dieser Bereich einerseits für die Stadtgemeinde Horn interessant ist als allfällige Erweiterungsfläche für das Gemeinschaftshaus als auch für den Verbleib des öffentlichen Spielplatzes, soll das Grundstück erworben werden. Die Gesamtfläche beträgt 2.833 m<sup>2</sup>. In Einigung mit einem weiteren Interessenten soll nun eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 60% der Gesamtfläche, sohin ca. 1.700 m<sup>2</sup> zu einem Preis von EUR 32,00 / m<sup>2</sup> angekauft werden. Aufgrund der derzeitigen finanziell angespannten Situation in der Gemeinde soll der Ankauf durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. erfolgen.

Antrag:

„Der Ankauf einer Teilfläche von 1.800 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 74/1 der KG Mühlfeld durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. von Herrn Franz Baumhauer aus Mühlfeld zu einem Preis von EUR 32,00/m<sup>2</sup>, sohin EUR 57.600,00, samt Nebenkosten wird genehmigt. Hinsichtlich der

Refinanzierung durch Vermietung des Grundstücks an die Stadtgemeinde Horn und Nutzung als öffentlicher Spielplatz erfolgt noch ein gesonderter Beschluss, sobald ein Teilungsplan erstellt ist.“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

---

C) Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des Grundstückes 1167, KG Mödring

Vorberatung:

Finanzausschuss am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

Herr Ing. Karl Pock, Mödring, Dorfstraße 23, ist seit 2012 Pächter des Biotops in der KG Mödring. Mit Schreiben vom 21. August 2023 hat dieser fristgerecht das Pachtverhältnis gekündigt, welches somit am 31.12.2023 endet. Herr Rudolf Ölknecht hat nun sein Interesse an der Pachtung dieses Grundstücksbereiches bekundet und soll nun mit ihm ein Pachtvertrag ab 01.01.2024 auf unbestimmte Zeit mit einem jährlichen Pachtzins in Höhe von EUR 200,00 abgeschlossen werden. Eine Kündigungsmöglichkeit ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu einem jeden Monatsletzten zu vereinbaren.

Antrag:

„Der Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und Herrn Rudolf Ölknecht, 3580 Mödring, Dorfstraße 34, hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 1.100 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1167 der Liegenschaft EZ 56, KG Mödring, zu einem jährlichen Pachtzins in Höhe von EUR 200,00 mit Wertsicherung, beginnend am 01.01.2024, abgeschlossen auf unbefristete Dauer mit einer Kündigungsmöglichkeit zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, wird genehmigt. Die übrigen Bestimmungen sind gleichlautend wie jene im bestehenden Pachtverhältnis.“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

---

#### 04. Vergabe von Subventionen (VbGm. Dr. Heinrich Nagl)

---

##### Vorberatung:

Finanzausschuss am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

##### I. Allgemein

##### Antrag:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

a)

aa)

	EUR
<b>Frauenberatung Waldviertel</b> Subvention 2024	250,00
<b>Spiraldynamik Netzwerktreffen vom 31. Mai bis 02. Juni 2024 im Kunsthaus Horn</b> Subvention 2024	2.310,00
<b>Verein Slow Food Waldviertel (Bedingung: Begleichung offener Forderungen)</b> Subvention 2024	300,00
<b>Verein Lastkrafttheater</b> Subvention für die Theaterveranstaltung am 11. Juni 2024 in Horn	1.500,00
<b>Verein Musikalische Jugend Österreichs (Jeunesses musicales)</b> Subvention 2024 (Fördervertrag von 2021-2023, jew. EUR 4.000,00)	4.000,00
<b>Freiwillige Feuerwehr Horn</b> Subvention für den Ankauf der neuen Drehleiter DLK 23-12, M32L-AS	693.500,00

bb)

Befangen: GR Robert Lochner

<b>Stadtmusikkapelle Horn</b> Subvention 2024	8.000,00
<b>Stadtmusikkapelle Horn</b> Subvention für die Durchführung des Herbstkonzertes am 11. November 2023	560,00

cc)

<b>„willkommen MENSCH! in Horn“</b> Subvention 2024 für den Sozialmarkt	<b>4.200,00</b>
<b>Pensionistenverband, Ortsgruppe Horn</b> Subvention 2023	<b>400,00</b>

b)

Befangen: StR. Martin Seidl, StR. Marco Stepan, GR Dominik Wagerer

<b>Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn</b> Subvention für die Durchführung der Veranstaltung „Advent im Kunsthaus Horn“ vom 07. bis 10. Dezember 2023	<b>2.500,00</b>
sowie Leistungen des Wirtschaftshof in der Höhe von max.	<b>4.500,00</b>

c)

Befangen: GR Stefan Keusch

<b>Dorferneuerungsverein Breiteneich</b> Subvention 2024	<b>300,00</b>
<b>Dorferneuerungsverein Breiteneich</b> Druckkostenbeitrag Heimatbuch	<b>1.000,00</b>

d)

Befangen: StR. Maria van Dyck, GR Jutta Rabl

<b>NÖ Senioren– Ortsgruppe Horn</b> Subvention 2023	<b>500,00</b>
--	---------------

e)

Befangen: GR Jutta Rabl

<b>ÖJRK-Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“</b> Subvention 2023	<b>6.000,00</b>
---	-----------------

Beschluss:

Beschlissen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig



## II. Subvention an das Abschnittsfeuerwehrkommando Horn in der Höhe der anteiligen Kosten für die Erweiterung des Atemschutzkompressors

### Sachverhalt:

Der Atemschutzkompressor des Abschnittsfeuerwehrkommandos Horn, der bei der Freiwilligen Feuerwehr Horn stationiert ist und für das Befüllen der Atemluftflaschen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Brunn an der Wild, Horn, Irnfritz-Messern, Pernegg und St. Bernhard-Frauenhofen dient, muss erweitert werden, weil das Atemschutzsystem von 200bar auf 300bar umgestellt wird.

Diese Erweiterung umfasst einen Umbau der Füllleiste, eine Erhöhung der Anzahl der Speicherflaschen, eine Anhebung des Systemdrucks und eine Erneuerung des Flaschenpools durch den Erwerb von 30 Stück Stahlflaschen (300bar).

Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist an die betroffenen Gemeinden mit dem Ersuchen um finanzielle Unterstützung des gegenständlichen Vorhabens herangetreten und hat einerseits ein Angebot der Fa. Comp Trade GmbH vom 13. September 2023 betreffend den Umbau der Füllleiste, der Erhöhung der Anzahl der Speicherflaschen sowie die Anhebung des Systemdrucks in der Höhe von EUR 11.980,20 brutto und andererseits ein Angebot des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vom 08. September 2023 betreffend den Ankauf 30 Stück Stahlflaschen (300bar) in der Höhe von EUR 4.439,88 brutto vorgelegt. Die Landesförderung für den Ankauf der Stahlflaschen in der Höhe von EUR 2.000,10 netto wurde von der letztgenannten Summe bereits in Abzug gebracht.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten für die geplante Erweiterung des Atemschutzkompressors auf EUR 16.420,08 brutto.

Nach Herstellung des Einvernehmens unter den betroffenen Gemeinden sollen die Gesamtkosten bezugnehmend auf die Anzahl der jeweils bei den Freiwilligen Feuerwehren vorhandenen Atemschutzgeräte anteilig getragen werden

### Antrag:

„Die Gewährung einer Subvention an das Abschnittsfeuerwehrkommando Horn für die Erweiterung des Atemschutzkompressors in der Höhe von EUR 3.604,41 (21,95 % der Gesamtkosten von EUR 16.420,08 brutto) wird genehmigt.“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

---

## 05. Anpassung von Darlehensverträgen mit der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

---

### Vorberatung:

Finanzausschuss am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn hat u.a. folgende Darlehensverträge mit der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG abgeschlossen:

#### a) Darlehen – Konto 7262-000206

Verwendungszweck: Landesausstellung 2009 - Finanzierung  
Darlehensbetrag: EUR 5.000.000,00  
Laufzeit: 01.01.2008 bis 31.12.2028  
Fälligkeit: 31.03./30.09.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,980 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 299.999,86

#### b) Darlehen – Konto 7207-047924

Verwendungszweck: Hochwasserschutz Mödring - Mödringbach  
Darlehensbetrag: EUR 760.000,00  
Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2041  
Fälligkeit: 30.06./31.12.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,690 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 576.424,21

#### c) Darlehen – Konto 7261-001924

Verwendungszweck: Kindergarten F.-Kurz-Gasse - Ankauf  
Darlehensbetrag: EUR 350.000,00  
Laufzeit: 01.01.2020 bis 31.12.2039

Fälligkeit: 31.03./30.09.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,690 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 280.000,00

d) Darlehen – Konto 7207-047908

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.09/I  
Darlehensbetrag: EUR 104.000,00  
Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2041  
Fälligkeit: 30.06./31.12.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,690 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 74.739,61

e) Darlehen – Konto 0062-001581

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.04  
Darlehensbetrag: EUR 977.900,00  
Laufzeit: 01.01.2003 bis 31.12.2029  
Fälligkeit: 30.06./31.12.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 305.965,05

f) Darlehen – Konto 7262-000305

Verwendungszweck: Kanalbau BA.19  
Darlehensbetrag: EUR 121.000,00  
Laufzeit: 01.01.2011 bis 31.12.2036  
Fälligkeit: 30.06./31.12.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 66.440,80

g) Darlehen – Konto 7262-000297

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.07

Darlehensbetrag: EUR 101.900,00  
Laufzeit: 01.01.2011 bis 31.12.2036  
Fälligkeit: 30.06./31.12.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 55.950,64

h) Darlehen – Konto 7262-000313

Verwendungszweck: Kindergarten Mödringer Straße – Errichtung  
Darlehensbetrag: EUR 344.600,00  
Laufzeit: 01.01.2011 bis 31.12.2026  
Fälligkeit: 01.03./01.09.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 49.364,82

i) Darlehen – Konto 0062-001185

Verwendungszweck: Kanalbau BA.09  
Darlehensbetrag: EUR 639.520,94  
Laufzeit: 01.01.1999 bis 31.12.2024  
Fälligkeit: 30.06./31.12.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 48.855,18

j) Darlehen – Konto 7261-002112

Verwendungszweck: Kanalbau BA.23 Riedenburgstr.+Schulg.+Mühlfeld  
Darlehensbetrag: EUR 938.000,00  
Laufzeit: 01.01.2020 bis 30.09.2040  
Fälligkeit: 31.03./30.09.  
Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,410 % Aufschlag  
Darlehensstand zum  
31. Dezember 2023: EUR 797.300,00

k) Darlehen – Konto 7261-002104

Verwendungszweck:	Wasserleitungsbau BA.11 Riedenburgstr.+Schulg.+Mühlfeld
Darlehensbetrag:	EUR 562.000,00
Laufzeit:	01.01.2020 bis 30.09.2040
Fälligkeit:	31.03./30.09.
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR + 0,410 % Aufschlag
Darlehensstand zum	
31. Dezember 2023:	EUR 477.700,00

l) Darlehen – Konto 7261-002237

Verwendungszweck:	Rathausplatz 2 - Ankauf
Darlehensbetrag:	EUR 500.000,00
Laufzeit:	01.10.2020 bis 30.09.2040
Fälligkeit:	31.03./30.09.
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR + 0,410 % Aufschlag
Darlehensstand zum	
31. Dezember 2023:	EUR 425.000,00

m) Darlehen – Konto 7261-002096

Verwendungszweck:	Kehrmaschine 2020
Darlehensbetrag:	EUR 260.000,00
Laufzeit:	01.01.2020 bis 31.03.2035
Fälligkeit:	31.03./30.09.
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR + 0,410 % Aufschlag
Darlehensstand zum	
31. Dezember 2023:	EUR 206.206,88

Im Rahmen einer Besprechung mit den Vorstandsdirektoren der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG vom 13. November 2023 konnte eine Reduktion des Aufschlages bei allen vorgenannten Darlehen auf einheitlich 0,390 % ab der jeweiligen nächsten Fälligkeit erwirkt werden. Ein entsprechendes schriftliches Konditionenangebot wurde seitens der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG am 14. November 2023 der Stadtgemeinde Horn übermittelt.

Die Bindung an den 6-Monats-EURIBOR bleibt bestehen. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,390 % p.a. verrechnet wird.

Weiters wird betreffend das Darlehen für den Erwerb des Parkdecks „Mühlgasse“ – 7262-000669, ursprünglicher Darlehensbetrag EUR 2.200.000,00, Laufzeit von 01.04.2019 bis 30.09.2038, derzeitiger Aufschlag 0,690 % + 6-Monats-EURIBOR, Darlehensbetrag zum 31. Dezember 2023 EUR 1.695.136,88, ein Fixzinssatz für die gesamte verbleibende Laufzeit in der Höhe von 3,80 % p.a. seitens der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG offeriert.

Lediglich das Anbot für das Darlehen Nr. 0062-001177 – Kanalbau BA.08 – ist zu verwerfen, weil dieses mit Begleichung der letzten Rate mit Fälligkeit 31. Dezember 2023 getilgt wird.

Antrag:

„Die Stadtgemeinde Horn nimmt das Konditionenangebot der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG vom 14. November 2023 für nachstehend angeführte Darlehen an und stimmt den folgenden Änderungen (**Änderungen fett hervorgehoben**) bei den genannten Darlehenskontoen zu:

a) Darlehen – Konto 7262-000206

Verwendungszweck: Landesausstellung 2009 - Finanzierung

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.04.2024**

b) Darlehen – Konto 7207-047924

Verwendungszweck: Hochwasserschutz Mödring - Mödringbach

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.01.2024**

c) Darlehen – Konto 7261-001924

Verwendungszweck: Kindergarten F.-Kurz-Gasse - Ankauf

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.04.2024**

d) Darlehen – Konto 7207-047908

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.09/I

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.01.2024**

e) Darlehen – Konto 0062-001581

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.04

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.01.2024**f) Darlehen – Konto 7262-000305

Verwendungszweck: Kanalbau BA.19

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.01.2024**g) Darlehen – Konto 7262-000297

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.07

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.01.2024**h) Darlehen – Konto 7262-000313

Verwendungszweck: Kindergarten Mödringer Straße – Errichtung

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 02.03.2024**i) Darlehen – Konto 0062-001185

Verwendungszweck: Kanalbau BA.09

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.01.2024**j) Darlehen – Konto 7261-002112

Verwendungszweck: Kanalbau BA.23 Riedenburgstr.+Schulg.+Mühlfeld

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.04.2024**k) Darlehen – Konto 7261-002104

Verwendungszweck: Wasserleitungsbau BA.11 Riedenburgstr.+Schulg.+Mühlfeld

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.04.2024**l) Darlehen – Konto 7261-002237

Verwendungszweck: Rathausplatz 2 - Ankauf

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.04.2024**

m) Darlehen – Konto 7261-002096

Verwendungszweck: Kehrmaschine 2020

Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + **0,390 % Aufschlag, wirksam ab 01.04.2024**

Die Bindung an den 6-Monats-EURIBOR bleibt bestehen. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,390 % p.a. verrechnet wird.

n) Darlehen – Konto 7262-000669

Verwendungszweck: Parkdeck „Mühlgasse“

Fixzinssatz: **3,80 % auf die gesamte Laufzeit bis 30.09.2038, wirksam ab 01.04.2024“**

Beschluss: Beschlossen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

## 06. Gewährung eines Heizkostenzuschusses durch die Stadtgemeinde Horn für die Heizperiode 2023/24 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

Seit 2006 wird ein Heizkostenzuschuss all jenen Hornerinnen und Hornern gewährt, die auch einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich haben.

Im Rahmen der letzten Aktion 2022/2023 erhielten 131 Personen einen (Bar)Zuschuss von jeweils EUR 70,00.

Gesamtaufwand: EUR 9.170,00

Auch in der Heizperiode 2023/2024 soll diese Aktion fortgesetzt werden und der Zuschuss der Stadtgemeinde Horn wieder EUR 70,00 pro Person betragen.





**07. Neufestsetzung der Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn, des Stundensatzes für interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes sowie der Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2024 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Sport am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates am 03. Oktober 2023 (TOP 8) Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn, des Stundensatzes für interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes sowie der Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024 geändert.

Für die im Jahr 2018 erworbenen Verkaufshütten wurden zunächst in der Sitzung des Stadtrates am 24. September 2018, TOP 37, die Verleih- und Abrechnungsmodalitäten festgelegt und unter anderem die Höhe des Verleihentgeltes mit EUR 30,00 pro Verkaufshütte und EUR 10,00 pro Verleihtag bestimmt. Infolge einer internen Evaluierung sollen diese Entgelte auf EUR 50,00 pro Verkaufshütte und EUR 15,00 pro Veranstaltungstag und Stück erhöht werden und in den gegenständlichen Beschluss Eingang finden.

Weiters wird die Bezeichnung „Verkaufsstände“ auf „Verkaufsstand“ geändert und die Positionen Telefonie/Telekopie sowie Absperrsteher und Absperrstände mangels Nachfrage gestrichen.

Antrag:

„Die Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn, der Stundensatz für die interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes sowie die Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn werden mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2024 wie folgt neu festgesetzt (Änderungen sind **fett** hervorgehoben):

A) Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn**Entgelte:**

## Herstellung von Kopien

- schwarz/weiß

Format A4 EUR 0,35 / Kopie

Format A3 EUR 0,70 / Kopie

- Farbe

Format A4 EUR 1,00 / Kopie

Format A3 EUR 1,90 / Kopie

## Ausdruck Digitale Katastralmappe

Format A3 färbig EUR 1,90 / Stück

Format A4 färbig EUR 1,00 / Stück

Format A4 schwarz/weiß EUR 0,35 / Stück

1 Satz Etiketten Große Einladungsliste EUR 2,50 / Stück

1 Satz Etiketten Kleine Einladungsliste EUR 0,60 / Stück

## Anschlag auf Ankündigungstafel

Rathaus für 1 Monat EUR 0,50 / Monat je Ankündigung

Plakatierung auf Litfaßsäule EUR 2,00 pro Plakat zzgl. Werbeabgabe

Telefonie / Telekopie ~~EUR 0,08 pro Einheit bzw. lt. Zähler der Telefonanlage~~

**Regiearbeiten (EP pro Stunde):**

Arbeiter	EUR	42,00
Klein-LKW exkl. Fahrer	EUR	27,00
Traktor inkl. Bedienung	EUR	68,00
Traktor mit Vakuumfass	EUR	69,00

Stapler inkl. Bedienung	EUR	62,00
Stapler exkl. Bedienung	EUR	21,00
Kompressor exkl. Bedienung	EUR	20,00
Walze exkl. Bedienung	EUR	23,00
Rüttelplatte	EUR	20,00
Vibrationsstampfer	EUR	20,00
Kehrmaschine inkl. Fahrer	EUR	91,00
Asphaltschneidegerät	EUR	26,00
HILTI Bohrhammer	EUR	10,00

**Wasserwerk Montagearbeiten:**

Ausbau Wasserzähler (inkl. 20% MwSt.)	EUR	42,00
Einbau Wasserzähler (inkl. 20% MwSt.)	EUR	42,00
Zählertausch (inkl. 20% MwSt.)	EUR	68,00
Frostschaden (inkl. 20% MwSt.)	EUR	94,00
Frostschaden ohne Einbau (inkl. 20% MwSt.)	EUR	61,00
Monteurstunde <u>exkl.</u> 20% MwSt.	EUR	45,00
Helferstunde <u>exkl.</u> 20% MwSt.	EUR	42,00

**Leihgebühren:**

Barelemente / Stück	EUR	15,00
Bühnenelemente (Gemeindegebiet)	EUR	14,00
Bühnenelemente (außerhalb)	EUR	27,00
Geländer + Stiegen für Bühnenelemente	EUR	13,00
Rednerpult	EUR	20,00

Verkehrszeichen inkl. Steher / Stück	EUR	2,00
Scherengitter / Stück	EUR	2,20
Absperrgitter (verzinkt) / Stück	EUR	5,90
Absperrsteher / Stück	EUR	1,30
Absperrlatten / Stück	EUR	1,00
<b>Verkaufsstand</b> / Stück	EUR	10,00
<b>Markthütte</b> / Stück	EUR	<b>50,00</b>
<b>zzgl. pro Veranstaltungstag und Stück</b>	EUR	<b>15,00</b>
Sessel / Stück	EUR	1,40
Tisch / Stück	EUR	2,60
Fahnenmast / Stück	EUR	7,50
Fahnen	EUR	0,90

**Verkauf:**

Streuriesel / m <sup>3</sup> ab Lager	EUR	63,00
Streuriesel pro Scheibtruhe ab Lager	EUR	5,90
Streuriesel pro Kübel ab Lager	EUR	1,60
Gmünder Sand / m <sup>3</sup> ab Lager	EUR	62,00
Gradermaterial 0/25, 0/45 / m <sup>3</sup> ab Lager	EUR	45,00
KRC RAI30 / m <sup>3</sup> ab Lager	EUR	56,00
Granitrandleisten / lfm. ab Lager	EUR	27,00
Kaltasphalt / to ab Lager	EUR	450,00
AC16 trag./to exkl. Transport	EUR	120,00
AC8 deck./to exkl. Transport	EUR	138,00
Verkehrssäulen in RAL 6005 / lfm	EUR	22,00
Alu-Steher 60/2, 3000 mm / Stück	EUR	37,00

Bitumenemulsion O 60 K / to	EUR	575,00
-----------------------------	-----	--------

**Holzverkauf - Eigenwerber:**

Weichholz / rm	EUR	25,00
Bei erschwerten Bringungsverhältnissen bzw. bei Erstdurchforstung pro rm	EUR	15,00
Hartholz / rm	EUR	35,00
Bei erschwerten Bringungsverhältnissen bzw. bei Erstdurchforstung pro rm	EUR	25,00

**Verkaufspreise:**

Weihnachts-CD	EUR 10,00
Buch „Horner Mosaik“	EUR 49,00
Buch „Horn 1930-1970“	EUR 16,00
Buch „Horn Die Stadt und ihre Mauer“	EUR 10,00
Buch „Die Straßennamen von Horn“	EUR 15,00
Buch „Erinnerungen an Horn, Teil II“	EUR 16,00
Buch „Stadtgeschichte Horn (Band 1 und 2) samt Schuber“	EUR 39,00
Wasserglas	EUR 2,00
Wasserkaraffe	EUR 4,00
Geschenkbbox (mit 1 Karaffe u. 2 Gläsern)	EUR 9,00

Sämtliche Beträge sind, soweit nicht gesondert angeführt, Brutto-Beträge.

**B) Stundensatz für die interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes**

Arbeiter	EUR 35,00
Traktor	EUR 55,00
Stapler	EUR 15,60
Kompressor	EUR 15,60

C) Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn

a) Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden und Verbände an die Stadtgemeinde Horn

Schulgemeinde/Verband	Verwaltungskostenbeitrag	
	Buchhaltung	Allgemein
Mittelschulgemeinde Horn	EUR 4.720,00	EUR 5.340,00
Sonderschulgemeinde Horn	EUR 1.840,00	EUR 2.270,00
Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Horn	EUR 2.830,00	EUR 5.080,00
Gemeindeverband Horn für Wasserversorgung	EUR 2.470,00	EUR 4.320,00
Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung	EUR 2.460,00	EUR 4.740,00
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Horn	EUR 1.690,00	EUR 600,00
Gemeindeverband der Musikschule Horn	--	EUR 8.380,00

b) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Finanzverwaltung

Betrieb der Wasserversorgung	EUR 33.800,00
Betrieb der Abwasserbeseitigung	EUR 44.680,00

c) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Hoheitsverwaltung – Zentralamt

Betrieb der Wasserversorgung	EUR 38.020,00
Betrieb der Abwasserbeseitigung	EUR 38.020,00

d) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Hoheitsverwaltung – Gewählte Organe

Betrieb der Wasserversorgung	EUR 17.080,00
Betrieb der Abwasserbeseitigung	EUR 17.080,00







2. SWIETELSKY AG Sportstättenbau, 4481 Asten, Ipfdorferstraße 11,

EUR 64.565,62 netto (EUR 77.478,74 brutto)

Antrag:

„Die Beauftragung der Firma SWIETELSKY AG Sportstättenbau, 4481 Asten, Ipfdorferstraße 11 für die Bodensanierung in der Sporthalle laut Angebot vom 02.11.2023 in der Höhe von EUR 64.565,62 netto (EUR 77.478,74 brutto) wird genehmigt.“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

---

**10. Abschluss eines Nachtrages zur Vereinbarung über die Übernahme des Spielplatzes beim Dorfgemeinschaftshauses Mödring (StR. Maria van Dyck)**

---

Vorberatung:

Familienausschuss am 03. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

Zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. als Liegenschaftseigentümerin und der Stadtgemeinde Horn als Betreiberin besteht eine Vereinbarung zur Übernahme des Spielplatzes beim Dorfgemeinschaftshaus Mödring als öffentlichen Spielplatz der Stadtgemeinde Horn. Dabei wurden die darauf errichteten Spielgeräte definiert. Zwischenzeitlich sind weitere Spielgeräte, nämlich ein Kinderhaus, ein 2-er Reck und ein Klettersechseck hinzugekommen, weshalb die bestehende Vereinbarung um diese Geräte zu erweitern ist.

Antrag:

„Die Vereinbarung vom 22. Dezember 2011 zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn zur Übernahme des Spielplatzes beim Dorfgemeinschaftshaus Mödring als öffentlichen Spielplatz der Stadtgemeinde Horn wird in Form eines 1. Nachtrages wie folgt ergänzt:





**12. Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, betreffend Bauabschnitt 1 der Wasserversorgungsanlage Horn (StR. Manfred Daniel)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr am 16. November 2023

Sachverhalt:

Gegenstand des Förderungsvertrages mit der Antragsnummer B906137 sind die Förderungen der Wasserversorgungsanlage im BA11 für die Riedenburgerstraße, Schulgasse und Mühlfeld.

Ausmaß der Förderung:

Vorläufige Förderungssatz 12%

Vorläufig förderbare Investitionskosten: EUR 505.000,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 60.600,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

„Der Förderungsvertrag mit der Antragsnummer B906137 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Region und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Wasserversorgungsanlage BA11 Riedenburgerstraße, Schulgasse und Mühlfeld wird genehmigt.“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

---

**13. Grundsatzbeschluss gemäß § 35 Z. 22 lit. g NÖ Gemeindeordnung 1973 iVm § 45 Abs. 2 Z. 1 NÖ Bauordnung 2014 über die Entsorgung der Schmutzwässer sämtlicher Liegenschaften der KG 10012 Doberndorf über eine öffentliche Kanalanlage (StR. Manfred Daniel)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr am 16. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

In der KG Doberndorf soll ein öffentlicher Schmutzwasserkanal mit einer Länge von ca. 1.083 Meter mit erforderlichen Hausanschlüssen errichtet werden. Für die Ableitung der Regenwässer soll der bestehende öffentliche Regenwasserkanal mit einer Länge von ca. 276 Meter saniert werden und der öffentliche Regenwasserkanal mit einer Länge von ca. 525 Meter mit den erforderlichen Hausanschlüssen erneuert bzw. ergänzt werden. Für die Reinigung der Schmutzwässer wird eine neue Kompaktkläranlage mit 80 EW (Einwohnerwerten) errichtet.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn fasst gemäß § 35 Ziffer 22 lit. g NÖ Gemeindeordnung 1973 iVm. § 45 Abs. 2 Ziffer 1 NÖ Bauordnung 2014 folgenden Grundsatzbeschluss:

Die Schmutzwässer sämtlicher Liegenschaften der KG (10012) Doberndorf werden über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt.

Gemäß Studie des Ziviltechnikerbüros MP-ZT GmbH, 1200 Wien, Wehlistraße 29, vom 20. September 2023 wird in der KG 10012 Doberndorf ein öffentlicher Schmutzwasserkanal mit einer Länge von ca. 1083 Metern errichtet, inklusive der erforderlichen Hausanschlüsse. Zur Reinigung der Schmutzwässer wird auf dem Grundstück Nr. 389/2 KG Doberndorf eine neue Kompaktkläranlage mit einer Kapazität von 80 EW (Einwohnerwerten) errichtet.

Gleichzeitig wird die bestehende Regenwasserkanalanlage mit einer Länge von ca. 801 Metern erneuert bzw. ergänzt.

Dieser Grundsatzbeschluss wird allen betroffenen Haushalten, die sich im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage befinden, durch eine ortsübliche Aussendung mitgeteilt und an der Amtstafel der Stadtgemeinde Horn kundgemacht.

Die Finanzierung erfolgt durch Aufnahme eines Darlehens.“

Wortmeldungen: GR Johanna Leithner, GR BR Klemens Kofler

---

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig  
1 Gegenstimme: GR BR Klemens Kofler

---

#### **14. Vergabe von Ziviltechnikerleistungen für die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage und einer Wasserversorgungsanlage in der KG Doberndorf (StR. Manfred Daniel)**

---

##### Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr am 16. November 2023

##### a) ABA Horn in Doberndorf

##### Sachverhalt:

Für die Ziviltechnikerleistungen der Bauausführungsphase für ABA Horn, Errichtung von Schmutzwasserkanälen, Regenwasserkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage in Doberndorf hat das Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. Micheljak und Partner ein Honorarangebot ausgearbeitet.

##### Antrag:

„Die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen der Bauausführungsphase ABA Horn für die Errichtung von Schmutzwasserkanälen, Regenwasserkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage in Doberndorf an die Ziviltechniker GmbH Dipl.-Ing. Micheljak und Partner, 1220 Wien, Wehlstraße 29/2, gemäß Honorarangebot vom 14.11.2023 mit einer Angebotssumme (abzüglich 10% Nachlass) von EUR 89.900,00 netto (EUR 107.880,00 brutto) wird genehmigt.“

##### b) WVA Horn in Doberndorf

##### Sachverhalt:

Für die Ziviltechnikerleistungen der Bauausführungsphase für WVA Horn, Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage in Doberndorf hat das Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. Micheljak und Partner ein Honorarangebot ausgearbeitet.

##### Antrag:

„Die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen der Bauausführungsphase für WVA Horn, Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage in Doberndorf an die Ziviltechniker GmbH Dipl.-Ing. Micheljak und Partner, 1220 Wien, Wehlstraße 29/2, gemäß Honorarangebot vom 14.11.2023 mit einer Angebotssumme (abzüglich 10% Nachlass) von EUR 32.625,00 netto (EUR 39.150,00 brutto) wird genehmigt.“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig  
1 Stimmenthaltung: GR BR Klemens Kofler

---

## **15. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung der Aufzugsanlage im Vereinshaus Horn (StR. Marco Stepan)**

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 12. September 2023

Stadtrat am 26. September 2023 (TOP 38 – Grundsatzbeschluss)

Stadtrat am 05. Dezember 2023

### Sachverhalt:

Die Aufzugsanlage im Vereinshaus Horn, welche im Jahr 1988 errichtet und in Betrieb genommen wurde, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist zudem altersbedingt des Öfteren reparaturbedürftig. Zur Gewährleistung der weiteren Barrierefreiheit für Besucher und Nutzer des Vereinshauses ist eine Sanierung der Aufzugsanlage unvermeidlich.

Aus diesem Grund wurden Kostenvoranschläge von zwei befugten Fachunternehmen für die Berücksichtigung der Aufwendung im Voranschlag 2024 und zur anschließenden Auftragsvergabe durch den Gemeinderat eingeholt.

Das Angebot der Fa. TK Aufzüge GmbH, 1230 Wien, Zetschegasse 11, vom 15. Juni 2023 umfasst die Modernisierung der Antriebs-, Regelungs- und Steuerungstechnik, den Tausch des Türantriebs und der Fangvorrichtung sowie Abnahme des TÜV und weist Kosten in der Höhe von EUR 35.986,00 netto (EUR 43.183,20 brutto) aus.

Das Angebot der Fa. KONE AG, 1230 Wien, Lemböckgasse 61, vom 25. September 2023 ist inhaltlich ident mit Ausnahme der Kosten für die TÜV-Abnahme, weshalb diese Kosten in der Höhe von EUR 753,00 netto zur Angebotssumme hinzuzuzählen sind. Dadurch errechnet sich ein Gesamtpreis in der Höhe von EUR 32.203,00 netto (EUR 38.643,60 brutto).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. September 2023, TOP 38, den Grundsatz beschlossen, dass im Falle einer entsprechenden Veranschlagung im Haushaltsjahr 2024 der Auftrag an die Firma KONE AG vergeben werden soll.

Die entsprechende Aufwendung wurde nunmehr in den Voranschlag 2024 aufgenommen.



Antrag:

„Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung der Aufzugsanlage im Vereinshaus Horn im Jahr 2024 an die Firma KONE AG, 1230 Wien, Lemböckgasse 61, gemäß Angebot vom 25. September 2023 in der Höhe von EUR 32.203,00 netto (EUR 38.643,60 brutto) inkl. TÜV-Abnahme wird genehmigt.“

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

---

**16. Änderung der „Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen“ mit Wirksamkeitsbeginn 01. Jänner 2024 (StR. DI Isabel Mang, BEd)**

---

Vorberatung:

Umweltausschuss am 21. November 2023

Finanzausschuss am 22. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

In Anbetracht der unerwartet hohen Anzahl an Förderansuchen, insbesondere in den Bereichen Photovoltaikanlagen, Elektrofahrzeuge – Auto und Tausch von Öl- und Gasheizungsanlagen, fand in den vergangenen Wochen eine Evaluierung der Förderhöhen statt. In Folge des im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung stehenden Budgetbetrages sollen weiterhin möglichst viele Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde Horn in den Genuss der gegenständlichen Förderung gelangen. Aus diesem Grund werden nach einstimmiger Beratung im zuständigen Umweltausschuss nachstehende Fördersätze angepasst:

- PV-Anlagen auf max. EUR 250,00
- Elektroauto auf EUR 250,00
- Tausch von Öl- und Gasheizungen auf EUR 500,00

Antrag:

Die „Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen“ in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 03. Oktober 2023 werden mit Wirksamkeitsbeginn **01. Jänner 2024** (= Datum des Einlangens des Förderansuchens bei der Stadtgemeinde Horn) in folgenden Punkten geändert:

## 4. Förderung von Photovoltaikanlagen

**max. EUR 250,00** (statt EUR 500,00)

## 5. Förderung von Elektrofahrzeugen

Auto **EUR 250,00** (statt EUR 500,00)

Gleichzeitig wird die Voraussetzung, dass die saldierte Rechnung von einem Horner oder Frauenhofner Unternehmen sein muss, aufgehoben.

## 8. Förderung des Ersatzes von Öl- und Gasheizungsanlagen

**EUR 500,00** (statt EUR 1.000,00)

Alle sonstigen Bedingungen bleiben aufrecht.“

Beschluss:

Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

---

**17. Abschluss eines 2. Nachtrages zum Unterbestandvertrag vom 31.12.2019 mit Herrn Manuel Völkl (StR. Martin Seidl)**

---

Vorberatung:

Stadtrat am 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

Nach Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Ferdinand Graf Kurz-Stiftung und der Stadtgemeinde Horn über die Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn, beinhaltend auch die Räumlichkeiten der Gastronomie, für einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren, sohin vom 01.01.2024 bis 31.12.2028, soll auch der Unterbestandvertrag mit Herrn Manuel Völkl bezüglich der Räumlichkeiten der Gastronomie für weitere 5 Jahre verlängert werden.



Bestandzins mtl.: EUR 773,78 netto, wertgesichert VPI 2020  
Betriebskostenpauschale mtl.: EUR 284,57 netto  
Vertragsdauer: befristet 5 Jahre, 01.01.2024 – 31.12.2028  
Kündigungsmöglichkeit: 6 Monate, zum 30.06. und 31.12. (unter Berücksichtigung von laufenden Festivals)

- b) Bestandnehmer: Architekt DI Karl Gruber, 4juu Architekten, 3580 Horn, Wiener Straße 2,  
Gegenstand: Raum Nr. 01.11, 01.11.1, 01.11.2, 01.10  
Nutzfläche gesamt: 106,66 m<sup>2</sup>  
Bestandzins mtl.: EUR 825,78 netto wertgesichert VPI 2020  
Betriebskostenpauschale mtl.: EUR 333,93 netto  
Vertragsdauer: befristet 5 Jahre, 01.01.2024 – 31.12.2028  
Kündigungsmöglichkeit: 3 Monate, zum jeweiligen Quartalsende
- c) Bestandnehmer: Kulturvernetzung Niederösterreich, Büro Waldviertel, 2130 Mistelbach,  
Wiedenstraße 2,  
Gegenstand: Raum Nr. 01.18.1, 01.19, 01.20, 01.30  
Nutzfläche gesamt: 94,98 m<sup>2</sup>  
Bestandzins mtl.: EUR 603,57 netto wertgesichert VPI 2020  
Betriebskostenpauschale mtl.: EUR 294,00 netto  
Vertragsdauer: befristet 5 Jahre, 01.01.2024 – 31.12.2028  
Kündigungsmöglichkeit: 6 Monate, zum jeweils Monatsletzten
- d) Bestandnehmer: Kunstverein Horn, 3580 Horn, Wiener Straße 2,  
Gegenstand: Raum Nr. 01.32, 01.04  
Nutzfläche gesamt: 77,28 m<sup>2</sup>  
Bestandzins mtl.: EUR 540,41 netto wertgesichert VPI 2020  
Betriebskostenpauschale mtl.: EUR 239,85 netto  
Vertragsdauer: befristet 5 Jahre, 01.01.2024 – 31.12.2028  
Kündigungsmöglichkeit: 3 Monate, zum jeweiligen Quartalsende
- e) Bestandnehmer: H2O Bildung und Beratung, 3270 Scheibbs, Am Bürgerhof 17,  
Gegenstand: Raum Nr. 01.12 (ohne Rampe)  
Nutzfläche gesamt: 36,06 m<sup>2</sup>



Antrag:

Die nachstehenden Tarife für die Vermietung von Nächtigungszimmern, Seminar- und Veranstaltungsräumen im Kunsthaus Horn werden festgelegt und gelangen **ab 01. Jänner 2024** zur Verrechnung:

LEISTUNGEN 2024	BRUTTO	NETTO
Einzelzimmer ohne Frühstück	€ 43,30	€ 39,36
Doppelzimmer ohne Frühstück/Person	€ 36,60	€ 33,27
Familienzimmer ohne Frühstück (2 Kinder bis 12 J)	€ 115,50	€ 105,00
Familienzimmer ohne Frühstück (3 Kinder)	€ 143,00	€ 130,00

**Tarife Schülerkurse**

Nächtigung pro Person	€ 24,00	€ 21,82
Nächtigung Studenten/Mehrbett	€ 26,00	€ 23,64
Seminarraum 1. Tag	€ 120,00	€ 100,00
Seminarraum Folgetage	€ 80,00	€ 66,67

**Tarife Erwachsene (Seminar)**

Nächtigung pro Person Doppelzimmer	€ 31,00	€ 28,18
Nächtigung pro Person Einzelzimmer	€ 34,40	€ 31,27

Raummiete 1. Tag Festsaal, Bibliothek	€ 300,00	€ 250,00
Seminarraum 1. Tag Buchstadt, Piaristen, Taffasaal	€ 286,00	€ 238,33
Seminarraum Aufbau-und Folgetage	€ 132,00	€ 110,00
Küche Wochenpauschale	€ 390,00	€ 325,00
Küche Wochenende	€ 200,00	€ 166,67
Seminarraum Festsaal (inkl. Tische, Stühle, Beamer)	€ 495,00	€ 412,50
Seminarraum Buchstadt, Piaristen, Taffasaal	€ 446,00	€ 371,67
Seminarraum klein (ca. 10 PAX)	€ 352,00	€ 293,33
Seminarraum klein ohne Einrichtung	€ 171,00	€ 142,50
Festsaal Hochzeit (48 Std.)	€ 693,00	€ 577,50
Seminarraum 2-4 Stunden	€ 59,40	€ 49,50

Seminarraum 4-6 Stunden	€ 103,00	€ 85,83
-------------------------	----------	---------

Sitzplatz bis 100 Personen – pro Person	€ 3,70	€ 3,08
Sitzplatz Kinobestuhlung	€ 2,20	€ 1,83
Bühne Auf- u. Abbau, Reinigung groß	€ 151,00	€ 125,83
Bühne Auf- u. Abbau, Reinigung klein	€ 105,00	€ 87,50
Beamer, Rednerpult	€ 70,00	€ 58,33
Bank inkl. Husse	€ 18,30	€ 15,25
Stuhl inkl. Husse	€ 16,60	€ 13,83
Garten, Arkadenhof	€ 117,00	€ 97,50

Wortmeldungen: GR Cordelia Lachmann

---

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

---

## 20. Abschluss von Grünraumverträgen betreffend die 20. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (StR. DI Reinhard Litschauer)

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

### Antrag:

Im Zuge der 20. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, bei der unter anderem Umwidmungen zur Errichtung von PV-Anlagen im Grünland beschlossen werden sollen, wird der Abschluss von nachstehenden Grünraumverträgen, beinhaltend entweder die Errichtung eines Sichtschutzes oder eines Ökologiekonzeptes oder beides, genehmigt:

Name:	Grundstück Nr.	Art des Vertrages:
HOYOS DI Markus	2189, KG Horn	Grünraumvertrag – Sichtschutz
HOYOS DI Markus	2190, KG Horn	Grünraumvertrag – Sichtschutz und Ökologiekonzept
NEUBAUER Günter	2188, KG Horn	Grünraumvertrag – Sichtschutz
Finalone Systems GmbH	2187, KG Horn	Grünraumvertrag – Sichtschutz
FRABERGER Mario	2206, 2207, 2209 und 2210, KG Horn	Grünraumvertrag – Ökologiekonzept

Wortmeldungen: GR BR Klemens Kofler, GR Walter Kogler-Strommer, StR. Stepan

---

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig  
1 Gegenstimme: GR BR Klemens Kofler

---

## 21. 20. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - endgültige Beschlussfassung (StR. DI Reinhard Litschauer)

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

### Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 18. Oktober 2023 bis 29. November 2023 die Auflage eines Entwurfes zur 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009.



Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Es wurden eine Stellungnahme abgegeben:

1. Von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH in Vertretung der ÖBB-Infrastruktur Bau AG wurde eine Stellungnahme zur 20.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eingebracht. In dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass ÖBB-Liegenschaften mittelbar oder unmittelbar (Verkehrsfläche der ÖBB 2182/2 sowie sämtliche ÖBB Grundstücke, die sich innerhalb, oder außerhalb dieser Verkehrsfläche der Strecke 1741 Hadersdorf am Kamp – Horn, im Bereich der beschriebenen, von der Änderung betroffenen KG befinden), zur Durchführung des Bahnbetriebs verwendet werden. Durch die vom Bahnbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen liegt ein Schallpegel über dem zumutbaren Pegel für Wohnbereiche (Wohn- und Schlafräume) sowie ein Überschreiten des Lärmhöchstwertes gem. §2 Abs. 1a (Wohngebiet) /1b (Kerngebiet) der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen vor.

Laut vorliegendem Entwurf sollen einige Änderungen in Grünland-Photovoltaik allenfalls in Bebaubares Gebiet umgewidmet werden. Bei widmungsgemäßer Verwendung würden allfällige auf dieser Liegenschaft errichtete Anlagen somit durch Lärmimmissionen in der oben angeführten Weise belastet werden.

Die ÖBB-Infrastruktur Bau AG vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH verweisen weiters auf § 14 Abs. 2 Ziff. 9 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 und bitten daher darauf Bedacht zu nehmen, dass Wohnbauland und Sondergebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis nur außerhalb von Störungseinflüssen angeordnet werden.

Da sich die widmungsgegenständliche/n Liegenschaft/en im Nahbereich der Bahn befindet wird auf den Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Eisenbahn entsprechend §42 und §43 EibG 1957 verwiesen.

Behandlung der Stellungnahme:

Die Änderungspunkte 5, 7, 10 und 8 befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der Bahntrasse der ÖBB. Bei diesen Änderungspunkten ist keine Wohnbaulandwidmung vorgesehen, die einer Bedachtnahme auf Lärmimmissionen bedarf. Durch die bei diesen Änderungspunkten vorge-

sehenen Widmungen „Grünland-Photovoltaikanlagen“, „Grünland-Photovoltaikanlagen-Ökologiekonzept“, „Grünland-Freihaltefläche-technische Infrastruktur“ und „Bauland-Betriebsgebiet“ sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs zu erwarten.

Gemäß §42 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. gilt bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ein Bauverbotsbereich von 12 m von der Mitte des äußersten Gleises für die Errichtung von bahnfremden Anlagen. Beim jenen zur Bahntrasse nächstgelegenen Änderungspunkten 5 und 10 beträgt der Abstand der Widmungsgrenze (Grünland-Photovoltaikanlagen bzw. Grünland-Photovoltaikanlagen-Ökologiekonzept) zur Gleismitte ca. 16 m (ÄP5) und ca. 12,5 m (ÄP10), dementsprechend wird der Bauverbotsbereich nicht durch neu geplante Widmungen überlagert.

Hinsichtlich des §43 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass keine relevante Gefährdung des Bestands der Eisenbahn, der regelmäßigen und sicheren Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie keine Gefährdung des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge durch die geplante Nutzung zu erwarten ist. Für die Stromeinspeisung ist die Nutzung der bestehenden Leitungsinfrastruktur vorgesehen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurden bislang noch nicht das raumordnungsfachliche und das naturschutzfachliche Gutachten zum aufgelegten Entwurf übermittelt. Aufgrund der Dringlichkeit sollen die geplanten Änderungspunkte – jedoch in separaten Verordnungen um zeitliche Verzögerungen (durch etwaig negative Begutachtungen einzelner Änderungspunkte) zu verhindern – trotz alledem beschlossen werden.

Die Änderungspunkte 1, 3, 9 und 15 stellen hierbei Verordnung A dar. Verordnung B beinhaltet Änderungspunkt 5. Änderungspunkt 6 soll als Verordnung C und Änderungspunkt 7 als Verordnung D beschlossen werden. Die Änderungspunkte 8 und 14 sind für Verordnung E vorgesehen und Änderungspunkt 10 soll als Verordnung F beschlossen werden. Änderungspunkt 11 stellt Verordnung G und Änderungspunkt 13 Verordnung H dar. Verordnung I soll Änderungspunkt 12 beinhalten.

Anmerkung: Die Änderungspunkte 2 und 4 des Screenings wurden nicht zur Auflage gebracht.

Antrag:

„Die Erlassung folgender Verordnungen A – I wird beschlossen:

A)

VERORDNUNG A  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 12. Dezember 2023

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkte 1, 3, 9 und 15 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

B)

VERORDNUNG B  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 12. Dezember 2023

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkt 5 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

C)

VERORDNUNG C

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 12. Dezember 2023

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkt 6 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

D)

VERORDNUNG D  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 12. Dezember 2023

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkt 7 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

E)

VERORDNUNG E  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 12. Dezember 2023

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkte 8 und 14 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten

Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

## § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

F)

VERORDNUNG F  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 12. Dezember 2023

## § 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkt 10 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

## § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

G)

VERORDNUNG G  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 12. Dezember 2023

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkt 11 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

H)

VERORDNUNG H  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 12. Dezember 2023

## § 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkt 13 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

## § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

l)

## VERORDNUNG I

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 12. Dezember 2023

## § 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Änderungspunkt, 12 des Flächenwidmungsplans) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

## § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.



## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldungen: GR DI Ralph Hainböck, GR BR Klemens Kofler, StR. Marco Stepan

---

Beschluss: Beschlossen

---

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig  
1 Gegenstimme: GR BR Klemens Kofler

---

## **22. Teilbebauungsplan "Stadtgraben - Rathausplatz" - endgültige Beschlussfassung (StR. DI Reinhard Litschauer)**

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. November 2023

Stadtrat am 05. Dezember 2023

### Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 18. Oktober 2023 bis 29. November 2023 die Auflage eines Entwurfes zur Erlassung des Teilbebauungsplans „Stadtgraben-Rathausplatz“.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Verständigungen der Eigentümer gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) wurden bisher keine Bedenken zum aufgelegten Entwurf geäußert.



### **23. Bericht der Umweltgemeinderätin (StR. DI Isabel Mang, BEd)**

---

Die Referentin trägt ihren Bericht (Beilage A) vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **24. Bericht der EU-Gemeinderäte (GR Shefqet Balaj und GR Walter Kogler-Strommer)**

---

Die Referenten tragen ihre Berichte (Beilage B und C) vor.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

### **25. Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses (GR Manfred Colleselli)**

---

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 21. November 2023 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Stadtsee).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 26 bis 29 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Einleitung von Rechtsstreiten

Ehrungen

Widerruf der Prokura von Frau Claudia Wieland für die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Schriftführer:

Gemeinderat BR Klemens Kofler

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,  
in der Sitzung des Gemeinderates vom